

# Reisekostenvergütung und Trennungentschädigung - Kurzübersicht -

## Dienstreisen (Abrechnung nach Landesreisekostengesetz)

Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und eine kostengünstigere Erledigung des Dienstgeschäfts insbesondere durch Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten nicht möglich oder nicht sinnvoll sind.

Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

### ● **Entschädigung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

- Dienstreisende entscheiden, mit welchem Zug (z. B. ICE, IC oder RE) sie fahren möchten
- Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zu Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet
- Ab einer Fahrtzeit von mindestens zwei Stunden (planmäßige Abfahrt und Ankunft einschließlich Umsteigezeiten) wird die 1. Klasse erstattet
- Für Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung mit Merkzeichen wird die 1. Klasse erstattet

### ● **Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs**

- Privater PKW	0,30 € pro km	<b>! 01.01.23-31.12.24</b> 0,35 € pro km
- Motorrad	0,20 € pro km	0,23 € pro km
- Fahrrad	0,20 € pro km	0,23 € pro km
- Mitnahmeentschädigung	0,05 € pro km	

→ Es kann immer nur die kürzeste verkehrsübliche Strecke abgerechnet werden.

- **Parkgebühren** bis zu 10 € werden immer erstattet. Höhere Parkgebühren müssen begründet werden.

- Bei **Dienstreisen am Dienort** gilt die Dienstreise als an der Dienststätte angetreten und beendet.

### ● **Anspruch auf Tagegeld** besteht bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden

- 8 bis 11 Stunden	6,00 €
- 11 bis 24 Stunden	12,00 €
- 24 Stunden	24,00 €

→ Wird unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, wird das Tagegeld folgendermaßen gekürzt:

- Frühstück	4,80 €
- Mittagessen	9,60 €
- Abendessen	9,60 €

## **Fortbildungen** (Abrechnung nach Trennungsentschädigungsverordnung)

Fortbildungsveranstaltungen sind nach der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) und nicht wie Dienstreisen nach dem LRKG abzurechnen!

Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Fortbildung weder am Dienort noch am Wohnort stattfindet.

- **Fortbildung mit täglicher Rückkehr (§ 3 TEVO)**

Bei Fahrt mit dem privaten PKW	0,30 € pro km
Öffentliche Verkehrsmittel	2.Klasse
Schwerbehinderte mit Merkzeichen in den ersten sieben Tagen der Maßnahme	1.Klasse
Höchstbetrag von 500 € pro Monat für Fahrtkosten (Anteilige Berechnung, wenn die Maßnahme keinen vollen Monat dauert. Achtung: Erlassregelung vom 29.07.2022 zur Höchstbetragsberechnung!)	
Verpflegungszuschuss Bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden für die ersten sieben Tage der Maßnahme, wenn keine kostenlose Verpflegung zur Verfügung gestellt wird	4 € pro Tag
Parkgebühren Für die ersten sieben Tage der Maßnahme	max. 10 € pro Tag

- **Fortbildung mit auswärtigem Verbleib (§ 4 TEVO)**

Bei Fahrt mit dem privaten PKW	0,30 € pro km
Öffentliche Verkehrsmittel	2.Klasse
Schwerbehinderte mit Merkzeichen in den ersten sieben Tagen der Maßnahme	1.Klasse
Übernachungskosten Höchstbetrag von 500 € pro Monat für reine Übernachtungskosten bzw. Verdopplung auf 1000 € im ersten Monat (Anteilige Berechnung, wenn die Maßnahme keinen vollen Monat dauert. Achtung: Erlassregelung vom 29.07.2022 zur Höchstbetragsberechnung!)	
Verpflegungszuschuss für die ersten 14 Tage der Maßnahme, wenn keine kostenlose Verpflegung zur Verfügung gestellt wird	4 € pro Mahlzeit (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) pro Tag
Parkgebühren Für die ersten 14 Tage der Maßnahme	max. 10 € pro Tag